



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1553

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Jordan

19. Juni 2017

AZ 211-5300.1-107/2015

(bei Antwort bitte angeben)

Gemeinsame Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 – geändert am 9. November 2006 – in der Fassung vom 11. November 2015 (Wettbewerbsgrundsätze 2016)

Ergänzungsbeschlüsse Nr. 1 und 2 vom 10. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der 90. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 10. bis 11. Mai 2017 in Berlin wurden Beschlüsse gefasst, welche den Wettbewerbsgrundsätzen angehängt und zu deren Bestandteil wurden.

Die Beschlüsse zu TOP 15 und TOP 16 werden gemäß Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 als deren Bestandteil beigefügt (der Beschluss zu TOP 15 als Ergänzungsbeschluss Nr. 1 vom 10. Mai 2017, der Beschluss zu TOP 16 als Ergänzungsbeschluss Nr. 2 vom 10. Mai 2017).

Die Wettbewerbsgrundsätze 2016 mit den Ergänzungsbeschlüssen sind im Internetauftritt des Bundesversicherungsamtes (http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Gemeinsame_Wettbewerbsgrundsätze_2016_01.pdf) abrufbar.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Beckschäfer)

90. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 10. bis 11. Mai 2017 in Berlin

**TOP 15: Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen ohne
Einwilligung der Erziehungsberechtigten**

- BVA -

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen darin überein, dass die Erhebung personenbezogener Daten durch Krankenkassen bei Minderjährigen zu Werbezwecken im Rahmen von Gewinnspielen, etwa auf Schulveranstaltungen, oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen, auf denen Minderjährige nicht per se mit Werbung zu rechnen brauchen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten rechtswidrig ist.

Der Beschluss wird den Wettbewerbsgrundsätzen als deren Bestandteil beigefügt (Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 - Ergänzungsbeschluss Nr. 1 vom 10. Mai 2017)

90. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 10. bis 11. Mai 2017 in Berlin

TOP 16: Werbung neuer Mitglieder durch „Wechselprämie“

- Thüringen -

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung,
dass gesetzliche Krankenkassen mit Hilfe von Wechselprämien keine Mitglieder werben
dürfen.

Der Beschluss wird den Wettbewerbsgrundsätzen 2016 als deren Bestandteil
beigefügt (Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 – Ergänzungsbeschluss Nr. 2 vom 10.
Mai 2017)